

Aus der Geschichte von Großdübsow Das Werden der heutigen Besitzverhältnisse

Von Lehrer Max BEWERSDORFF-Bornzin.

Quelle: Ostpommersche Heimat Nr. 2 +3 (1933), Beilage der Zeitung für Ostpommern

1808 verlieh bekanntlich Friedrich III. 47000 erbuntertägigen Bauern der preußischen Domänen ihre Grundstücke als freies Eigentum. 1811 wurde dann die Lage aller Bauern weiter gesetzlich gebessert. In den folgenden Jahren fanden nun überall Auseinandersetzungen zwischen Gutsherrn und Bauern statt, deren Ergebnisse in Rezessen festgelegt wurden.

Nach dem "Hufen-Klassifikations-Protokoll" vom 5. März 1717 bestand Groß- und Klein Dübsow zusammen aus 10 $\frac{3}{4}$ Landhufen. Davon gehörten zu den acht Groß Dübsower Bauernhöfen 5 $\frac{1}{4}$, zu dem einen dortigen Kossätenhof $\frac{1}{4}$, zu Klein Dübsow überhaupt 5 $\frac{1}{4}$ Landhufen. (1 Landhufe = 10-15 Hektar). Von diesen wurden nach dem "Attest der Kreissteuerkasse" an Kontribution 110 rth (Reichstaler), 18 Sgr. (Silbergroschen) und 4 Pfennig, an Kavalleriegeld 29 rth. entrichtet. Hiervon entfielen auf die Grundherrschaft:

Landhufen		Kontribution			Kavalleriegeld		
		rth	Sgr	Pfg	rth	Sgr	Pfg
1. wegen Kleindübsow von	5 $\frac{1}{4}$	54	-	7	14	4	11
2. von den eingezogenen	23 $\frac{1}{320}$	-	22	2	-	5	10
a) Aeckern zum Werte von 5,66							
b) Wiesen zum Werte von 0,23-							
in Summa	5 $\frac{103}{320}$	54	22	9	14	10	9
auf die bäuerlichen Wirte in Großdübsow	5 $\frac{137}{320}$	55	25	7	14	19	8
Hiervon traf auf jeden Bauern	1657/2560	6	19	9 $\frac{5}{8}$	1	23	4 $\frac{5}{8}$
Auf den Kossäten	80/320	2	17	2	-	20	2

Im Jahre 1823 wurde der "Rezeß über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Gute Groß Dübsow, Stolpeschen Kreises, und über die damit verbundene Gemeinheitsteilung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt höherer Genehmigung" abgeschlossen und in einer Verhandlung zu Stolp am 15. Oktober desselben Jahres in Anwesenheit sämtlicher Interessenten gerichtlich vollzogen. Als Beteiligte werden in dem Rezeß genannt:

1. Der zeitige Gutsherr Otto Bogislaw von GOTTBURG,
2. der Prediger LÜTTKE,
3. der Küster und Schullehrer Johann SYLVESTER,
4. der Gutspächter HAECKER zu Großkrien als ökonomischer Beistand der Pfarre,
5. aus der bäuerlichen Gemeinde

a) der Schulze und Bauer Christian BERGANDE,

- b) der Bauer Michael BURDE,
- c) der Bauer Joachim FIEDLER,
- d) der Bauer Friedrich FRÄNZKE und seine minorennen Kinder erster Ehe, als Carl Gustav, Johann Friedrich, Christian Ferdinand, Jakob Wilhelm, bevormundet durch den ad a) aufgeführten Schulzen BERGANDE,
- e) der Bauer Johann LIETZKE,
- f) der Bauer Michael LIETZKE,
- g) der Bauer Matthias LUDWIG,
- h) die Erben des verstorbenen Bauern David RADDE, nämlich dessen großjähriger Sohn Johann Friedrich, Husar bei der ersten Esquadron des fünften Husaren-regiments für sich und als bestellter Litis Curator seines minorennen Bruders Carl Gustav,
- i) der Chirurgus STADE zu Mahwitz als Besitzer eines Kossätenhofes.

Die Gutsherrschaft erkennt die Eigentumsansprüche der sämtlichen voraufgeführten neun bäuerlichen Wirte nach dem zweiten Abschnitt des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration an und überläßt ihnen demzufolge sämtliche zu ihren Höfen gehörigen Gebäude nebst den dazugelegten Gärten und den nach diesem Rezeß zu den Höfen gelegten übrigen Grundstücke ohne Ausnahme zu freiem und uneingeschränktem Eigentum. Sie können also frei und ungehindert darüber verfügen. Die Gutsherrschaft hat die ediktmäßige Entschädigung für die Aufhebung der bisherigen Verhältnisse nach Maßgabe des zweiten Abschnittes des Edikts teils durch Rente, teils durch Land erhalten.

Nach der von dem Geometer Hauptmann von MALINOSKY angefertigten und bei der Regulierung und Separation zugrunde gelegten von allen Teilnehmern für richtig erkannten Vermessungskarte und dem Vermessungsregister hatten nämlich sämtliche bäuerlichen Wirte an Acker 842 Morgen und 3 Quadrat-Ruten, die Pfarre 70 Morgen und 17 Quadrat-Ruten, beide zusammen also 912 Morgen 20 Quadrat-Ruten. Davon wurden der Pfarre in der Separation 64 Morgen 49 Quadrat-Ruten überwiesen, und zur Teilung zwischen dem Gutsherrn und den Bauern verblieben 847 Morgen 151 Quadrat-Ruten.

Davon traf auf die Gemeinde die Hälfte mit 423 Morgen 165 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruten, auf den STADEschen Kossätenhof, der den ganzen Besitzstand behalten sollte, die andere Hälfte seines Ackers mit 20 Morgen 110 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruten, also überhaupt auf die bäuerliche Masse 444 Morgen 105 Quadrat-Ruten, und dem Gutsherrn verblieben 408 Morgen 40 Quadrat-Ruten.

Außer den 444 Morgen 105 Quadrat-Ruten werden den Wirten noch 382 Morgen 7 Quadrat-Ruten Acker zugewiesen, welche die Gutsherrschaft ihnen in Rente überläßt, während letztere von den 403 Morgen 46 Quadrat-Ruten nur 22 Morgen 65 Quadrat-Ruten behält. An Wiesen hatten die bäuerlichen Wirte 53 Morgen 140 Quadrat-Ruten, die Pfarre 2 Morgen 29 Quadrat-Ruten. Hiervon erhält die Pfarre in der Separation 4 Morgen 52 Quadrat-Ruten, sodaß noch zur Teilung übrigblieben 51 Morgen 117 Quadrat-Ruten. Hiervon erhält der Gutsherr die Hälfte mit 25 Morgen 148 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruten, und ebensoviel die bäuerliche Gemeinde mit 25 Morgen 148 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruten. Dazu wird ihr noch eine Wiesenfläche von 24 Morgen 66 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruten zugeteilt, die der Grundherr ihr ebenfalls in Rente überläßt, wodurch ihm selbst nur 1 Morgen 82 Quadrat-Ruten verbleiben.

Zur Hütung wird den Bauern eine Gesamtfläche von 375 Morgen 91 Quadrat-Ruten einschließlich Forsten angewiesen, wodurch sie bei der Benutzung der Brach-, Stoppel- und Wiesenhütung nicht allein die ihnen für ihren zu 107,59 Haupt Großvieh festgesetzten

Viehstand erforderliche Weide erhalten, sondern auch verpflichtet sind, das Vieh der Predigerwitwe und des Schullehrers unentgeltlich, nur gegen Verabreichung des Hirtenlohnes, mithüten zu lassen.

"Dabei ist noch näher bestimmt worden, daß da die Wirte die gemeinschaftliche Brach- und Stoppelweide aufgehoben haben, zu der Zeit, wo das Vieh auf der Stoppel gehütet wird, der Viehbestand der Predigerwitwe und des Schullehrers von acht zu acht Tagen abwechselnd von den Bauern und nach Verhältnis von den Kossäten mitgehütet werden soll, und soll diese Bestimmung auch für den Fall gelten, wenn überhaupt kein gemeinschaftlicher Hirte gehalten wird, sondern die Bauern ihr Vieh abwechselnd hüten sollen. In diesem Falle sollen Predigerwitwe und Schullehrer gehalten sein, den Hirtenlohn an die Gemeindekasse zu zahlen."

Von der Forstweidefläche verbleiben Grund und Boden, sowie das stehende und noch wachsende Holz Eigentum der Gutsherrschaft, womit beide Teile einverstanden und gewillt sind, dies gegenseitige Servitut noch vor der Hand und solange bestehen zu lassen, bis sich ihnen ein für sie annehmbares Ausgleichsmittel darbietet, welches sie mit der Zeit zu finden hoffen. Bis dahin entsagt sich die Gutsherrschaft der Befugnis, von diesem Revier einen Teil zu anzuschonen, es sei denn, daß sie sich hierüber mit der Gemeinde einigt und sie für die eingeschonte Fläche entschädigt. Durch diese den Wirten überwiesene Hütung sind sie für ihre Weideansprüche völlig abgefunden und entsagen aller Aufhütung in den übrigen zu Groß- und Klein Dübsow gehörenden Forsten, namentlich auch auf den der Pfarre zugefallenen Hütungsplätzen. Dahingegen werden die sämtlichen bäuerlichen Grundstücke von der Aufhütung der herrschaftlichen Schäferei zu Klein Dübsow und es Viehstandes der in Groß Dübsow wohnenden herrschaftlichen Büdner frei, und ist die Gutsherrschaft gehalten, diesen letzteren einen besonderen Weideplatz anzuweisen.

Die Pfarre besaß außer dem ihr verbleibendem Garten von 115 Quadrat-Ruten nach der Vermessung

- 1) an Acker 70 Morgen 17 Quadrat-Ruten,
- 2) an Wiesen 2 Morgen 29 Quadrat-Ruten,
- 3) Hütungsbefugnis einschließlich Stoppel-, Brach- und Wiesenhütung für 17,26 Haupt Großvieh.

Auf den Inbegriff dieser Besitzungen ist der Pfarre gutfrei überwiesen an Acker 64 Morgen 49 Quadrat-Ruten, an Wiesen 4 Morgen 52 Quadrat-Ruten, an Hütung außer Brach-, Stoppel- und Wiesenhütung 32 Morgen 6 Quadrat-Ruten. Damit hören für sie die früheren Besitzungen und Hütungsberechtigungen auf den Ländereien der übrigen Gutsbesitzer auf.

Zu der Prediger-Witwenwohnung gehörte ursprünglich nur der jetzt noch dazu belegene Garten von 81 Quadrat-Ruten. Der jetzigen Witwe hatte der Gutsherr auf ihre Lebenszeit zwei Stücke Acker von 1 Morgen 92 Quadrat-Ruten und 1 Morgen 66 Quadrat-Ruten beigelegt, wovon das letztere in der Separation dem Bauer FIEDLER zugefallen ist. Hierfür erhält sie im Austausch ein anderes Stück von 1 Morgen 28 Quadrat-Ruten, sowie für ein Kuh und ein Schwein Weidefreiheit auf der bäuerlichen Feldmark gegen Zahlung des Hirtenlohns.

Dem Schulamt war im Gefolge früherer Verordnungen von der Gutsherrschaft eine Ackerfläche von 5 Morgen 73 Quadrat-Ruten auf den Klein Dübsower Feldmark beigelegt worden. Diesen Acker, sowie seinen Garten und die darin befindliche Wiese von 70

Quadrat-Ruten behält dies Amt auch fernerhin; dazu kommen noch 100 Quadrat-Ruten an der Schottow belegene Wiesen, sodaß es jetzt insgesamt 6 Morgen 73 Quadrat-Ruten Nutzungsfläche besitzt. Hierdurch und durch die eingeräumte Befugnis, auf der bäuerlichen Feldmark bei Zahlung des Hirtenlohnes zwei Kühe, sechs Schafe, ein Schwein und eine Gans nebst Jungen weidefrei aufzutreiben zu dürfen, ist dieses Amt für seine ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche vollständig abgefunden. Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß sowohl Acker als auch Wiesen gutfrei werden.

Das Schulamt hatte bis zur Regulierung ein Stück Acker von 2 Morgen 5 Quadrat-Ruten, das der Lage wegen der bäuerlichen Gemeinde mit überwiesen werden mußte. Es erhält dafür von dem Mistfelde 1 Morgen 96 Quadrat-Ruten zugeteilt. Dieser Acker bleibt Eigentum der ganzen Gemeinde (Bauern, Büdner und Gutsherrschaft!) und ist ebenfalls gutfrei. Die Grenzen sämtlicher Besitzungen sind augenfällig beschrieben, die unvergänglichen Verhügelungen genau festgelegt.

Für die vorher erwähnten, den Wirten in Rente überlassenen Ländereien und für die verhältnismäßige Hütung entrichtet jeder Bauer eine unveränderliche, jedoch nach den Grundsätzen der Gesetze vom 7. Juni 1821 ablösbare Geldrente von 30 rth., der Kossäte von 15 rth. Courant. Sie ist in halbjährlichen Terminen, zu Marien und Michaelis jeden Jahres, prompt zu entrichten bis zur Ablösung. Bei etwaigen Parzellierungen soll sie dem Landbesitz folgen. Außer dieser Rente entrichtet noch jeder Wirt die auf seinen Hof treffenden Kontributions- und Kavallerie-Gelder, sowie das Meßkorn an Prediger und Küster zu Groß Dübsow.

Durch diese Rente, durch die eingezogenen Ländereien und durch die Uebernahme der ganzen Realabgaben von Seiten der Wirte ist die Grundherrschaft für die ehemaligen Nutzungen nach ihrer Erklärung völlig entschädigt. Sie entsagt daher allen Ansprüchen an die zum Eigentum abgetretenen Höfe und dazugehörigen Ländereien, sowie allen übrigen Anforderungen an die Wirte und dem Anspruch auf die ediktmäßigen Hilfsdienste. Dahingegen leisteten auch die Wirte Verzicht auf alle früheren Unterstützungen der Gutsherrschaft, wie Bauhilfe, Nutzholzverabreichung, Vertretung bei Unglücksfällen usw., sowie auch auf die Verabreichung des bisher erhaltenen Feuerungsmaterials.

An den Prediger zu Groß Dübsow entrichtete die bäuerliche Gemeinde bisher

- a) 13 Scheffel Roggen,
- b) 13 Scheffel Hafer,
- c) 9 Stück halbe Gänse,
- d) 9 Knocken Flachs,
- e) 9 Brote.

Diese Abgaben bleiben nach wie vor auf den bäuerlichen Grundstücken haften, ohne daß die Gutsherrschaft davon etwas übernimmt.

Jeder Bauer trägt hierzu bei, wie bisher:

- a) 1 Scheffel 8 Metzen Roggen,
 - b) 1 Scheffel 8 Metzen Hafer,
 - c) eine halbe Gans,
 - d) ein Brot und
 - e) einen Knocken Flachs,
- der Kossäte je einen Scheffel Roggen und Hafer, eine halbe Gans, ein Brot und einen Knocken Flachs.

Sämtliche Kommunallasten, welche die bäuerliche Gemeinde bisher auf Grund des Allgemeinen Landrechtes (Teil 2, Titel 7, § 37) geleistet hat, übernehmen die Wirte den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auch für die Folge. Die Gutsherrschaft ist nur dazu verpflichtet, daß sie das Holz zu den auf den öffentlichen Wegen der Feldmark Groß Dübsow befindlichen Brücken aus ihren Waldungen unentgeltlich hergibt und die Handwerker, die bei den Brückenbauten zugezogen werden, wie dies schon bisher der Fall war.

Das Hirtenhaus verbleibt mit den dazugehörigen Gärten Eigentum der Gutsherrschaft.

Den in den Mooren der bäuerlichen Feldmark befindlichen Torf können die Wirte sich ausstechen, ohne dafür der Gutsherrschaft etwas zu vergüten. Dagegen gehört das auf ihren Aeckern stehende Holz ohne Unterschied dem Gutsherrn, der aber verpflichtet ist, dasselbe bis Marien 1823 abzuholzen und wegzuräumen. Die gemeinschaftliche Ackerhütung hört mit eben diesem Termin auf.

Auf den von der Gutsherrschaft eingezogenen Acker treffen für jeden Bauern 6 Metzen, für den Kossäten 3 Metzen Roggen Hofwehrsaaat, welche bestellt in die Erde geliefert werden müssen. Der Gutsherrschaft verbleibt das Jus patronatus, Jurisdiktion, die Ober-Polizei, Straßengerechtigkeit, Jagd und Fischerei in der Schottow und in dem Grenzbahe.

Dieser Rezeß tritt mit Marien 1823, als dem Ausführungstermin der Regulierung, in Kraft, und gleichzeitig fängt auch das neue Abgabenverhältnis an. Sämtliche Interessenten haben diesen Rezeß, nachdem er ihnen langsam und deutlich vorgelesen, genehmigt und durch eigenhändige Unterschrift ihres vollen Namens, die des Schreibens Unkundigen in Beistand des Protokollführers BLIESENER durch Zeichen vollzogen. Interessant ist, daß nur vier Beteiligte in der Lage waren, mit ihrem Namen zu unterzeichnen, nämlich Otto Bogislaw von GOTTBURG (Gutsherr), Joachim Georg Christian Wilhelm LÜTTKE (Prediger), Johann David HAECKER (Beistand der Pfarre) und Johann SYLVESTER (Lehrer).

Sämtliche bäuerlichen Wirte, auch der Schulze, setzten anstatt ihres Namens je drei Kreuze.

Am Anschluß an den Rezeß finden wir noch Abschriften wichtiger Urkunden, wie

1. ein von dem Patrimonialgericht zu Groß Dübsow ausgestelltes Attest über die alleinige Erbberechtigung des Bauern Friedrich FRAENZKE und seiner vier Kinder nach dem um Jacobi 1811 erfolgten Tode der Frau Anna Dorothea FRAENZKE, geb. NEUMANN;
2. eine von demselben Gericht gefertigte Autorisation des Schulzen Christian BERGANDE, als Vormund der vorhin genannten minorennen Kinder FRAENZKE in deren Namen den Rezeß zu vollziehen;
3. eine Approbation (obervormundschaftliche Genehmigung) des Rezesses für dieselben Kinder;
4. ein durch das Patrimonialgericht zu Labehn verfaßtes Attest über die alleinige Erbberechtigung der beiden Kinder des am 25. März 1812 verstorbenen Bauern David RADDE;
5. eine Autorisation des Husaren Johann Friedrich RADDE, namens seines minorennen

Bruders Carl Gustav den Rezeß zu vollziehen;

6. eine Approbation des Rezesses hinsichtlich zu Lauenburg und

7. die Bestätigung des Rezesses und alles Vorstehende durch die "Königlich-Preußische General Kommission zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern" zu Stargard unterm 6. November 1823.

Den Schluß des umfassenden Rezesses bildet folgende Attestierung:

"Laut des vorstehenden Rezesses ist die Auseinander zwischen der Gutsherrschaft in Großdübsow und den neun bäuerlichen Wirten dieses Dorfes erfolgt. Die Gutsherrschaft hat ihre Abfindung teils durch Land, teils durch Rente erhalten. Die letztere ist als unabänderlich, jedoch nach den Grundsätzen der Gesetze ablösbar, für jeden der acht Bauern jährlich mit 30 rth., und für den Kossäten jährlich mit 15 rth. festgesetzt. Nachdem die bäuerlichen Wirte anerkannt haben, daß ihnen ihre Besitzungen überwiesen seien, sind diese vermöge Dekrets vom 19. Februar 1824 in dem hinterpommerschen Hypothekenbuche im zweiten Bande des Stolpeschen Kreises Seite 67 bei Großdübsow abgeschrieben worden.

*Cöslin, den 16. März 1824.
Neubauer,
Archivarius und Ingrossator.*

Die Richtigkeit der vorstehenden Ingrossations-Note wird hierdurch attestiert. Urkundlich unter dem größten Insiegel und der verordneten Unterschrift des Königlich-Preußischen Ober-Landes-Gerichts ausgefertigt zu Cöslin am 16. März 1824."

In der Folgezeit sind dann die acht Dübsower Bauernhöfe, wie auch der Kossätenhof, verschiedentlich geteilt und bei einigen auch Abzweigungen kleinerer Grundstücke vorgenommen worden, von denen zum Teil eine Rente, zum Teil ein Canon übernommen wurde. Diese Abgaben überwiesen die berechtigten Höfe an den Gutsherrn als einen Teil der von ihnen an das Gut zu entrichtenden Renten. Auf solche Weise waren bis zum Jahre 1854 aus den neun ursprünglichen Wirtschaften 28 Höfe entstanden, als deren Besitzer folgende genannt werden:

1. Friedrich BERGANDE,
2. August BERGANDE,
3. Christian Friedrich BURDE,
4. Johann Adolf KRÜGER,
5. Heinrich Joachim FIEDLER,
6. August LIETZKE,
7. Carl Wilhelm FIEDLER,
8. Wtw. Johann STEINHORST, geb. KRISTKAUTZ,
9. Carl Wilhelm ALBRECHT,
10. Heinrich Bogislav FRAENZKE,
11. August WANDTKE,
12. Christian GROTH,
13. August PRIEBE,
14. Johann Gottlieb LIETZKE,
15. Peter ALBRECHTsche Erben,

16. Johann Friedrich BOHL
17. Dorothea ADAM, geb. BERGANDE,
18. Gottlieb Wilhelm KRÜGER,
19. derselbe,
20. Johann BERGANDE,
21. Ferdinand ALBRECHT,
22. David Gottfried LUDWIG,
23. Ferdinand WARSCHKOW,
24. Carl Heinrich NOFFZ,
25. Martin BÜTOW,
26. Carl BURDE,
27. Heinrich TOPEL,
28. Johann GENTZ.

Nun wurde am 29. November 1854, auf die Provokation des Besitzers des von GOTTBERG'schen Lehngutes Groß Dübsow Major Jacob Franz Johann Friedrich von GOTTBERG auf Starnitz, zwischen diesem als Berechtigtem und den 28 bäuerlichen Wirten als Verpflichteten ein Rezeß über die Ablösung der Realsteuern durch die Rentenbank der Provinz Pommern abgeschlossen. Nachdem den Wirten ein Zehntel der vollen Rente erlassen wurde, hatte sie nunmehr 56 Jahre hindurch insgesamt 229 rth., 8 Sgr. in monatlichen Raten an die Rentenbank und 4 rth. 20 Sgr. an den Gutsherrn unmittelbar zu entrichten, während die Rentenbank letzterem 5094 rth. 24 Sgr. in bar oder in vierprozentigen Rentenbriefen gewährte.

Weitere Veränderungen bestehender Verhältnisse brachten die beiden Rezesse von 1867 und 1861 (*wohl Druckfehler, richtig 1871, siehe unten*). Durch den ersten wurden die bis dahin an die Pfarrer zu Großdübsow von den Ortschaften Groß Dübsow, Großerten, Starnitz und Bornzin zu entrichtenden Abgaben abgelöst. Aus der Unterzeichnung der Verpflichteten geht hervor, daß nun schon 30 Wirte ortsansässig sind, darunter ein Gärtner, ein Gastwirt, zwei Schneider, ein Schmied, ein Stellmacher und ein Zimmermann.

Die Grundbesitzer waren bis dahin verpflichtet, nach der Kirchen-Matrikel vom Jahre 1590 jährlich bestimmte Naturalabgaben in Roggen, Hafer, Brot, halben geräucherten Gänsen, Flachs und Eiern an die Pfarre zu entrichten. Diese wurde den Rezeß nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 15. April 1857 (*wohl Druckfehler, richtig 1867, siehe unten u. oben*)

"unter Zugrundelegung der vierundzwanzigjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Körnerarten für das Jahr 1864 in der Stadt Stolp und der für den Stolper Kreis gültigen Normalpreise rücksichtlich aller übrigen Naturalabgaben für immer aufgehoben."

Als Abgeltung dafür sind in Zukunft feste Roggenrenten abzuführen, und zwar von sämtlichen Wirten in Groß Dübsow zusammen 22 Scheffel, 14 Metzen, nicht aber in Natura, sondern in Geld nach dem jeweils vorhergehenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Durch den Rezeß vom 9. August 1871 endlich wird das Grasnutzungsrecht der bäuerlichen Wirte zu Groß Dübsow auf dortigen Gutswiesen abgelöst. Dafür werden ihnen als Abgeltung vom Rittergutsbesitzer Lieutenant Wilhelm Friedrich von GOTTBERG, auf Groß Dübsow 5 Morgen 82 Quadratruten Wiesen und 39 Quadratruten Wege übereignet.

Die Verteilung derselben an die einzelnen Berechtigten geschieht nach einer von dem Feldmesser SCHUMANN angefertigten Karte.

Heute verteilt sich die Feldmark Groß Dübsow in Größe von etwa 1200 Morgen auf 18 Grundbesitzer mit je zwei Pferden und acht mit je einem Pferde; hinzu kommen das Kirchen- und Schulamt mit ihren Liegenschaften. Ortsansässig sind außerdem ein Gastwirt, ein Kolonialwarenhändler, ein Bäcker, ein Fleischer, Schmiede, Tischler, Schneider, Schuhmacher, Sattler. Großdübsow ist auch Landjägerstation und hat eine Postagentur.

Übertragen von Andreas Meininger